

# BAFU - Forstliches Vermehrungsgut

## 1. Allgemeines

### 1.1 Worum geht es

Damit die Schweizer Wälder gesund und anpassungsfähig bleiben, ist es wichtig, dass nur standortgerechtes Saat- und Pflanzgut (Vermehrungsgut) verwendet wird. Wer forstliches Vermehrungsgut über der Toleranzmenge einführt, benötigt eine Bewilligung des [BAFU](#).

### 1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung über forstliches Vermehrungsgut ([SR 921.552.1](#));
- [Liste](#) der Waldbäume, deren Vermehrungsgut der Bewilligungspflicht unterliegt.

### 1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus walddesundheitsrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-FOV».

### 1.4 Begriffe

Vermehrungsgut	<ul style="list-style-type: none"><li>- Saatgut (Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind)</li><li>- Pflanzenteile (Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere pflanzliche Gewebe, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind)</li><li>- Pflanzgut (Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen und Wildlinge)</li></ul>
----------------	--

## 2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer forstliches Vermehrungsgut einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung des BAFU erfassen.

<b>Identifikation</b> Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none"><li>- Regulierung 1 (ja)</li><li>- Regulierungscode 420 «BAFU - Forstliches Vermehrungsgut»</li></ul>
	e-dec: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligungspflicht «ja»</li><li>- Bewilligende Stelle «BAFU-FOV»</li></ul>
<b>Weitere Angaben</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligungsnummer</li><li>- Bewilligungsinhaber</li><li>- Bewilligungspositionsnummer</li><li>- Abzuschreibende Menge Einheit</li><li>- Abzuschreibende Menge Anzahl</li><li>- Spezifikation der Ware - botanischer Namen</li><li>- Herkunftsland</li></ul>

## 3. Weitere Informationen

### Toleranzmengen

Pflanzgut ist bei der Einfuhr erst ab einer Menge von 200 Bäumen bewilligungspflichtig. Bei der Einfuhr von Saatgut bestehen keine Freimengen. Eine Bewilligung ist in jedem Fall notwendig.